



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Ag/me
f:\ag\röschenz

Bern, 7. Juni 1993

Röschenz
Ueberbauungsordnung "Im Brühl"
Genehmigung

1. Die von der Gemeindeversammlung von Röschenz am 24.09.87 beschlossene Ueberbauungsordnung "Im Brühl" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist vom 12.08. bis zum 11.09.1987 keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Röschenz wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Röschenz unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Ueberbauungsordnung "Im Brühl"

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung "im Brühl" ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION

Die Direktorin

D. Schaer-Born
Regierungsrätin

GSA/1+1 RPA/6+3 Ex.